

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung von Osterfeuern
in der Stadt Rheine vom**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang
- § 4 Tierschutz
- § 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz – LImSchG NW) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), wird von der Stadt Rheine als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom für das Gebiet der Stadt Rheine folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Rheine zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2

Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Bürgermeister der Stadt Rheine – Fachbereich Recht und Ordnung – spätestens vier Wochen vor Ostersonntag vom Veranstalter online über den Short-Link www.rheine.de/osterfeuer anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zum Ort und zum Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplanes sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen, während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windrichtung und der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn Folgendes eingehalten wird:
 - a) zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Abstand von 200 m,
 - b) zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 100 m,
 - c) zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
 - d) zu sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
 - e) zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
 - f) zu Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m und
 - g) wenn der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) am Tag des Abbrennens in den Gefährdungstufen 1 bis 3 liegt.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers darf ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende Löschmittel bereitzuhalten. Das aufgeschichtete Brennmaterial wird von der Feuerwehr begutachtet; evtl. mündlich erteilte Auflagen der Feuerwehr sind zu beachten. Sind mehr als 30 m³ Brennmaterial aufgeschichtet, entscheidet die Feuerwehr über die Gestellung einer Brandwache, die von der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine, bleiben unberührt.
- (2) Das Verbrennen von Grünabfällen ist kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung. Dieses Verbrennen ist nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine grundsätzlich verboten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet.
 7. entgegen § 3 Abs. 5 vor Erlöschen des Feuers und der Glut den Verbrennungsplatz verlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Rheine in Kraft und tritt am 31. Dezember 2045 außer Kraft.